

Hauptsatzung
der Stadt Husum vom 20. Februar 2003
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 24. Juli 2014

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordnetenkollegium vom 20. Februar 2003, vom 12. Oktober 2006 vom 13. Dezember 2012, 21. März 2013 und 26. Juni 2014 sowie mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung für die Stadt Husum erlassen.

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Stadt Husum zeigt auf Gold einen roten Palisadenzaun mit offenem Tor, dessen rotes Dach mit drei roten Fähnchen an blauen Stangen besteckt ist. In der Türöffnung zwei blaue schreitende Löwen übereinander.
- (2) Die Stadtflagge zeigt in der Mitte eines blauen Feldes, das oben und unten durchzogen ist von je einem schmalen gelben Streifen von gleicher Breite wie der bis zum Rande verbleibende blaue Streifen, das Stadtwappen.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Siegel der Stadt Husum“.

§ 2

Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtverordnetenkollegium.
- (2) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter führen die Bezeichnung Stadtverordnete bzw. Stadtverordneter.

§ 3

Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange des Stadtverordnetenkollegiums gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle der Verhinderung von der 1. Stellvertreterin oder dem 1. Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von der 2. Stellvertreterin oder dem 2. Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von der 3. Stellvertreterin oder dem 3. Stellvertreter vertreten.

§ 4

Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (3) Die 1. Stellvertreterin oder der 1. Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führt die Bezeichnung „1. Senatorin“ oder „1. Senator“.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Husum bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Stadtverordnetenkollegiums und der Verwaltung.
 - Erstellung eines Gleichstellungsberichtes für die Stadt, der regelmäßig fortzuschreiben und dem Stadtverordnetenkollegium vorzulegen ist. Das Stadtverordnetenkollegium hat sich baldmöglichst mit dem Bericht zu befassen.
 - Entwicklung und Anregung von Maßnahmen, um berufliche und soziale Situationen von Frauen zu verbessern.
 - Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit Fraueninitiativen, Verbänden und Organisationen
 - Beratung
 - Mitwirkung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei allen Einstellungen und Beförderungen innerhalb der Dienststellen der Stadt Husum und Anhörung bei Personalentscheidungen.
 - Prüfung von städtischen Vorhaben und Beschlussvorlagen und Begleitung der Arbeit der Ausschüsse unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben frühzeitig so zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eine eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Stadtverordnetenkollegiums und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 6**Ständige Ausschüsse**

(1) Es werden folgende ständige Ausschüsse gebildet:

a) **Hauptausschuss**

Zusammensetzung: elf Stadtverordnete sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet: § 45 b GO, Gleichstellung, Tourismus

b) **Finanz- und Wirtschaftsausschuss**

Zusammensetzung: elf Mitglieder

Aufgabengebiet: Finanzwesen
Wirtschaftsförderung
Marktwesen
Stiftungsangelegenheiten

c) **Bauausschuss**

Zusammensetzung: elf Mitglieder

Aufgabengebiet: Bauwesen, Verkehrswesen

d) **Werkausschuss**

Zusammensetzung: elf Mitglieder

Aufgabengebiet: Angelegenheiten der Eigenbetriebe

e) **Ausschuss für Schule, Kultur und Sport**

Zusammensetzung: elf Mitglieder

Aufgabengebiete: Schulwesen
Kulturwesen
Sportförderung

f) **Ausschuss für Soziales und Jugend**

Zusammensetzung: elf Mitglieder

Aufgabengebiet: Sozialwesen
Aufgaben nach SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)
Kinderspielplätze

g) **Umwelt- und Planungsausschuss**

Zusammensetzung: elf Mitglieder

dazu bei Angelegenheiten als Kleingartenausschuss:
je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kleingartenvereins
Husum e. V. und der landwirtschaftlichen Berufsvereinigung

Aufgabengebiet: Stadtplanung
Umweltschutzangelegenheiten
Angelegenheiten des Kleingartenausschusses

In die Ausschüsse zu b) bis g) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die dem Stadtverordnetenkollegium angehören können. Ihre Zahl darf die der Stadtverordneten im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Die Mitglieder des Hauptausschusses führen die Bezeichnung „Senatorin“ oder „Senator“.

- (3) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse unter Beachtung der vom Stadtverordnetenkollegium festgelegten Geschäftsordnungsregeln bzw. Richtlinien.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern des Stadtverordnetenkollegiums übertragen.
- (5) Für jeden Ausschuss wählt das Stadtverordnetenkollegium nach den Vorschlägen der Fraktionen bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion. Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die dem Stadtverordnetenkollegium angehören können. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.
- (6) Die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden in der Reihenfolge tätig, wie sie in der Stellvertretungsliste ihrer Fraktionen aufgeführt sind.

§ 7

Aufgaben des Stadtverordnetenkollegiums

- (1) Das Stadtverordnetenkollegium trifft die ihm nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit es diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 8

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen,
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt, soweit ein Betrag von 12.500 EUR nicht überschritten wird, die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 125.000 EUR nicht überschritten wird und die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 EUR nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000 EUR nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 250.000 EUR nicht übersteigt,
 5. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit ein jährlicher Betrag von 25.000 EUR nicht überschritten wird,
 6. die entgeltliche Veräußerung, den Tausch und die Belastung von Vermögen der Stadt, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Betrag von 250.000 EUR nicht übersteigt, bei der Belastung zur Sicherung von Krediten der Stadt bis zu einem Wert von 500.000 EUR,

7. die unentgeltliche Veräußerung von Vermögen der Stadt, Forderungen und Rechten bis zu einem Wert von 12.500 EUR,
8. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 20.000 EUR,
9. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch.

§ 9

Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Dazu gehört im Rahmen seiner Koordinierungsaufgabe auf Wunsch der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters auch ihre oder seine Beratung und Unterstützung bei der Vorbereitung von Entscheidungen des Stadtverordnetenkollegiums.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über
 1. die Beteiligung an Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an deren Gründung bis zu einer Beteiligung von 50 %, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 50.000 EUR,
 2. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 250.000 EUR nicht übersteigt,
 3. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt,
 4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt, soweit ein Betrag von 12.500 EUR überschritten wird bis zu einem Betrag von 25.000 EUR, die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 125.000 EUR überschritten wird bis zu einem Betrag von 250.000 EUR und die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 EUR überschritten wird bis zu einem Betrag von 100.000 EUR,
 5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000 EUR überschritten wird bis zu einem Betrag von 50.000 EUR,
 6. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 250.000 EUR übersteigt bis zu einem Wert von 500.000 EUR,
 7. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit ein jährlicher Betrag von 25.000 EUR überschritten wird bis zu einem Betrag von 50.000 EUR,
 8. die entgeltliche Veräußerung, den Tausch und die Belastung von Vermögen der Stadt, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Betrag von 250.000 EUR übersteigt bis zu einem Wert oder Betrag von 500.000 EUR, bei der Belastung zur Sicherung von Krediten der Stadt, soweit ein Wert von 500.000 EUR überschritten wird bis zu einem Wert von 1.000.000 EUR,

9. die unentgeltliche Veräußerung von Vermögen der Stadt, Forderungen und Rechten, soweit ein Wert von 12.500 EUR überschritten wird bis zu einem Wert von 25.000 EUR,
 10. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften, soweit ein Wert von 20.000 EUR überschritten wird bis zu einem Wert von 50.000 EUR.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.
 - (4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Stadtverordneten, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Stadtverordneten über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
 - (5) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Polizeibeirates wahr.
 - (6) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
 - (7) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einmal jährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 10

Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse

Die den ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der vom Stadtverordnetenkollegium beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Hauptsatzung ist. Die Zuständigkeitsordnung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Husum eingesehen werden.

§ 11

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann eine Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht des Stadtverordnetenkollegiums, die Einberufung der Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Stadtteile durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden ist. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu drei Minuten je Rednerin oder Redner beschränken,

falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheit der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die im Stadtverordnetenkollegium behandelt werden müssen, sollen diesem zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 12

Verträge mit Stadtverordneten sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister

Verträge der Stadt mit

- a) Stadtverordneten sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und
- b) juristischen Personen, an denen Stadtverordnete oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind,

sind ohne Genehmigung des Stadtverordnetenkollegiums rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 EUR halten. Dies gilt ferner für Verträge nach einem feststehenden Tarif.

§ 13

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 125.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen 12.500 EUR/monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Name, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätig-

Stand: 07. August 2014

keitsdauer und Geburtsdatum der Stadtverordneten sowie der sonstigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse bei den Betroffenen gem. §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktion und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gem. §§ 13 und 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 15

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden im Internet auf der Homepage der Stadt Husum www.husum.de bekannt gemacht. In den „Husumer Nachrichten“ ist zuvor, innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Tagen, unter Angabe der Internetadresse auf die Bekanntmachung hinzuweisen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes (1) Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt werden in den „Husumer Nachrichten“ bekannt gemacht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie in den „Husumer Nachrichten“ enthalten ist.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in Form des Absatzes (1) Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 16

In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 4. Dezember 1997 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18. Oktober 2001 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 7. März 2003 erteilt. Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 6. November 2006 erteilt.

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 2. Januar 2013 erteilt.

Die 3. Änderungssatzung tritt am 20. Juni 2013 in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 16. April 2013 erteilt.

Die 4. Änderungssatzung tritt am 07. August 2014 in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 14. Juli 2014 erteilt.

Husum, 24. März 2003

gez.:

Ursula Belker
Bürgermeisterin

Stand: 07. August 2014

Öffentlich bekannt gemacht:

Ursprungssatzung

1. Änderungssatzung vom 24.06.1992	HN	
2. Änderungssatzung vom 16.02.1998	HN	
3. Änderungssatzung vom 18.10.2001	HN 18.12.2001	
Folgesatzung vom 20.02.2003	HN 28.03.2003	
1. Änderungssatzung vom 30.11.2006	HN 30.11.2006	
2. Änderungssatzung vom 04.02.2013	HN 11.02.2013	Internet:12.02.2013
3. Änderungssatzung vom 10.05.2013	HN 23.05.2013	Internet: 24.05.2013
4. Änderungssatzung vom 24.07.2014	HN 05.08.2014	Internet: 06.08.2014